



2. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Stockstadt am Rhein

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119),

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 121),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockstadt am Rhein in ihrer Sitzung am 08.11.2011 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Stockstadt am Rhein beschlossen.

Artikel 1

§ 14 erhält folgende Fassung:

TEIL II

§ 14 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist für die Grundstücke
 - a) soweit sie Wohnzwecken dienen, die Zahl der Bewohner. Maßgebend ist die Zahl der Personen, die am 1. eines jeden Monats nach den melderechtlichen Vorschriften auf dem Grundstück tatsächlich wohnen oder gemeldet sind,
 - b) soweit sie nicht oder nicht nur Wohnzwecken dienen (z. B. Grundstücke mit Gewerbebetrieben, Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, Lagern und Anstalten), ausschließlich oder zusätzlich nach der Anzahl und der Größe der aufgrund dieser Satzung vom Gemeindevorstand zugeteilten Abfallgefäße.
- (3) Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.
- (4) Die Entsorgungsgebühren betragen
 - a) nach Abs. 2 a) je Bewohner monatlich 9,50 €
 - b) für zusätzliche 120 l / 240 l Gefäße nach Abs. 2 a) je Bewohner monatlich 4,75 €
für 1,1 cbm Großraumgefäße monatlich 199,50 €
 - c) nach Abs. 2 b) soweit die Gefäße nicht oder nicht nur Wohnzwecken dienen monatlich 66,50 €

- d) für Abfälle zur Verwertung die an der Annahmestelle im Wertstoffhof der Kläranlage angeliefert werden:

Altreifen ohne Felgen	3,00 € / Reifen
Altreifen mit Felgen	5,00 € / Reifen
Bauschutt	1,00 € / 10 l Eimer
Bauschutt	10,00 € / angefangene 100 l (z.B. Schubkarre oder Handwagen)
Grünabfälle	gebührenfrei
Metallschrott	gebührenfrei

Die Entsorgungsgebühren unter 4 d) sind vor dem Entladen beim Personal des Wertstoffhofes zu entrichten.

- (5) Die Gebühr nach Abs. 2 a) kann auf Antrag ermäßigt werden für nachgewiesene Eigenverwertung der kompostierbaren Abfälle und Nichtinanspruchnahme des braunen Biogefäßes. Hier ermäßigt sich die zu zahlende Gesamtgebühr um 18,00 € jährlich je Wohngrundstück.
- (6) Ein zusätzliches 240 l Restmüllgefäß als Windeltonne kann auf schriftlichen Antrag, bei nachgewiesener Pflegebedürftigkeit einer im Haushalt lebenden Person sowie bei Windelkindern, zugeteilt werden. Die Zuteilung wird auf maximal 2 Jahre befristet. Die Gemeinde erhebt für die Zuteilung einmalig eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Stockstadt am Rhein, den 08.11.2011

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Stockstadt am Rhein



Raschel

- Raschel -
Bürgermeister